



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

ZGB II – das Familienrecht

Vorlesungsnotizen

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

Unter Mitwirkung von:

lic. iur. Karin Anderer

lic. iur. Mirjam Bütler

lic. iur. Silvia Brauchli



Hinweis:

Es handelt sich beim vorliegenden Dokument um einen Entwurf. Es weist fragmentarischen Charakter auf.

Frühjahrssemester 2008 an der Universität Luzern

Vorlesung vom 20.02.2008

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

§ 1 *Begründung und Auflösung der Ehe*

I Übersicht¹

- ↳ Gesetz geht immer noch von Idealvorstellung aus
 - ↳ einmal verheiratet
 - ↳ Kinder aus der gemeinsam geschlossenen Ehe

II Begründung der Ehe

1. Verlobung und Verlöbnis

a. Begriffe

- ↳ ist ein Vertrag (konkludent oder ausdrücklich → Willenserklärung ist wichtig)
- ↳ Inhalt: Eheversprechen

b. Inhalt / Charakteristik / Wirkungen / Beendigung

- ↳ Im Verlöbnis kann ein Ehevertrag vorher abgeschlossen werden.

c. Insbesondere: Rechtsfolgen bei Rücktritt (Auflösung)

- ↳ für Gründe
- ↳ Geschenke können zurückgefordert werden → ausser die gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke
 - ↳ wenn noch vorhanden → Geschenke zurückfordern
 - ↳ wenn nicht mehr da → OR 262
- ↳ Art. 92 ZGB
 - ↳ wenn Vorkehrungen getroffen wurden im Vorfeld, kann ein Billigkeitsanspruch geltend gemacht werden.

Fall 1

Frau KC und Herr LH sind miteinander verlobt. Anlässlich ihrer Geburtstage haben sie einander ein Collier bzw. einen Sportwagen im Wert von jeweils mehr als Fr. 500'000.- geschenkt. Die Hochzeit ist auch schon organisiert, Frau KC hat wegen der dadurch entstandenen Terminkollision eine längst eingegangene Verpflichtung gegenüber einem Sponsor abgesagt, Herr LH hat für sich und seine zukünftige Gattin sowie für einige handverlesene Hochzeitsgäste für eine Woche lang eine kleine, aber feine Luxusresidenz reserviert; in beiden Fällen werden nun Konventionalstrafen in sechsstelliger Höhe fällig.

- a) *Ein paar Monate vor der Hochzeit entschliessen sich die beiden einvernehmlich, das Verlöbnis aufzulösen. Welche Ansprüche stehen ihnen allenfalls zu?*
- b) *Wie steht es, wenn sich Herr LH unvermittelt einer anderen Partnerin zugewendet hat und das Verlöbnis deswegen und durch einseitige Erklärung aufgelöst*

a.

Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Rechtsanspruch gemäss Gesetz?

- ↳ Art. 91 ZGB (Geschenke)

- Gelegenheitsgeschenke? Ist es i.c. ganz normale Geschenke (mit anderen Dritten solche Geschenke getätigt?) → nein.
- Collier und Sportwagen könnte zurückgefordert werden (wenn keine Einigung erzielt werden kann)
- ↪ Konventionalstrafe nach Art. 92 ZGB?
 - eher nicht, da Beträge rel. ausgeglichen (w.i.v.)

Vertragsstrafe

Konventionalstrafe

aufgrund besonderer Vereinbarung bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Vertrags vom Schuldner zu zahlende Geldsumme (Gegensatz: Reugeld) in verhältnismäßiger Höhe

b.

- ↪ Art. 91 ZGB
 - Collier und Sportwagen werden zurück überreicht
- ↪ Art. 92 ZGB
 - Mann hat Treuepflicht gebrochen → kein Anspruch
 - Frau trifft kein Verschulden → Anspruch aus Billigkeit

2. Eheschliessung²

Gesetzesstellen: Art. 97 – 103 ZGB und die Voraussetzungen in Art. 94 – 96 ZGB

a. Allgemeines

b. Vorbereitungsverfahren (inkl. Ehevoraussetzungen)

- ↪ Urteilsfähigkeit → BG ist hier nicht zu hart (Behinderte Frau welche ihren Wunschpartner heiraten durfte)
- ↪ Mündigkeit
- ↪ keine Verwandtschaft
- ↪ Fristen
 - frühestens zehn Tage, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens (Art. 100 ZGB)
 - Art. 100 Abs. 2 → Nichtehe: hier können die Fristen angepasst werden.

c. Trauung

III Auflösung der Ehe

Bsp: Heirat wird angestrebt

1. Einreichung des Gesuches beim Zivilstandsbeamten
2. Zivilstandsbeamter prüft ob die Voraussetzungen für Ehe gegeben sind
 - a. schon mal geheiratet
 - b. sind die Personen ehefähig (Verwandtschaft)
 - c. etc.
 - d. nach Abklärungsphase beim Zivilstandesbeamten wird das Vorbereitungsverfahren abgeschlossen
 - e. Wartefristen (10 Tage bis 3 Monate)
3. Trauungslokal
 - a. ist Trauungswunsch immer noch gegeben?
 - b. Wollen Sie...(siehe ZStV Art. 71)sind sie getraut? → überprüfen der vier Mängel

- i) Trauungslokal muss gegeben sein → **Art. 101 ZGB** → Ehe ist trotzdem in Takt
↳ kein gravierender Mangel
- ii) Zivilstandsbeamter? Wie ist die RF wenn kein Zivilstandsbeamter?
↳ Nichtehe → fundamentaler Mangel → **Art. 97 ZGB**
- iii) Fristen eingehalten? bzw. wenn Ueli ein Zivilstandsbeamter wäre, wäre es gültige Ehe?
↳ nein, grundsätzlich nicht eingehalten. Jedoch besteht nach **Art. 100 ZGB** die Möglichkeit diese Fristen zu verändern.
- iv) Waren die Personen Ehefähig?
- v) Woran ist es gescheitert?
↳ am wirklichen Wille der Eheleute

Fall 2

Schach von Wuthenow verlobt sich mit Victoire von Carayon, was die Veröffentlichung von Karikaturen eines anonymen Zeichners auslöst, die Schach zum Gespött der Berliner Gesellschaft machen. Schach zieht sich deswegen von Victoire zurück. Seine künftige Schwiegermutter interveniert aber beim König, und dieser wünscht von Schach die Einhaltung des Eheversprechens, zumal Victoire ein Kind von Schach erwartet. Schach hatte eigentlich immer die Absicht, ledig zu bleiben, aber wegen des Drängens des Königs und wohl auch wegen seiner moralischen Pflicht Victoire gegenüber heiratet er diese, begeht jedoch tags darauf Suizid.

Angenommen, es wäre das geltende schweizerische Eheungültigkeitsrecht anwendbar:
Wie ist die Rechtslage?

Systematisches Prüfen

- ↳ Voraussetzungen gegeben → Vorbereitungsverfahren (Art. 98 – 100 ZGB)
↳ ✓
- ↳ Wo ist der Willensmangel im Gesetz geregelt?
 - ↳ Art. 107 ZGB kann er auf Ungültigkeit beharren
 - ↳ Annahme: einer der Ziffer 1 oder 4 ist erfüllt.
 - wer kann die Ungültigkeit geltend machen? Es kann nur derjenige Klagen, bei dem der Ungültigkeitsgrund aufgetreten ist. Weil i.c. der Mann gestorben ist, ist die Ehe gültig. Hätte er noch vor dem Tod das Verfahren zur Ungültigkeitserklärung eingeläutet, hätten sein Verwandten das Verfahren weiterführen können. Wenn er nicht zwischen Eheschluss und Tod die Klage eingereicht hat, kann niemand mehr die Ungültigkeitsprüfung der Ehe veranlassen.

⇒ vier Tatbestandgruppen – zwei sind ausdrücklich im Gesetz geregelt.

1. Übersicht³
2. Von Gesetzes wegen
 - a. Tod
 - b. Verschollenerklärung
3. Eheungültigkeit
 - a. Allgemeines⁴
 - b. Nichtehe

³ C.2

⁴ C.3

- c. **Unbefristete Ungültigkeit**
 - ↪ ohne Fristen einhalten zu müssen
 - ↪ jeder der ein Interesse hat kann dieses geltend machen
 - ↪ Wirkung, Zuständigkeit, Verfahren gleiche Voraussetzung wie bei der befristeten.
- d. **Befristete Ungültigkeit**
- e. **Gültige Ehe**
- f. **Insbesondere: Unbefristete vs. befristete Ungültigkeit**

Vorlesung vom 22.02.2008

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

IV **Insbesondere: Ehescheidung; die Scheidungsvoraussetzungen**

1. **Allgemeines**

drei Prinzipien die wesentlich sind

- ↪ Zerrüttungsprinzip
- ↪ Willensprinzip
- ↪ Verschuldensprinzip: kommt nunmehr nur noch in Art. 115 ZGB zum Tragen.

a. **Stellung im Gesetz**

b. **Charakteristika⁵**

2. **Scheidung auf gemeinsames Begehren**

sieben Schritte

1. gemeinsames Scheidungsbegehren
 - ↪ Arbeitsunterlagen
 - ↪ Belege (Lohnausweise, Steuererklärungen, Bilanzen, Belege über die berufliche Vorsorge): wichtig, weil hier
 2. Vorläufige Prüfung und Vorladung
 3. Anhörung
 - ↪ getrennt und zusammen bezüglich des Scheidungsbegehrens (zuerst getrennt).
 - ↪ freier Wille und reife Überlegung
 4. voraussichtliche Genehmigung der Konvention
 5. zweimonatige Bedenkfrist
 - ↪ zweite persönliche Anhörung
 - ↪ mind. 2-monatige Bedenkfrist (diese Frist kann auf keinen Fall abgekürzt werden)
 6. Schriftliche Bestätigung
 7. Scheidungsurteil
- a. **Umfassende Einigung⁶**

⁵ C.4

- b. **Teileinigung**
- 3. **Scheidung auf Klage eines Ehegatten**
 - a. **Nach Getrenntleben**
 - b. **Unzumutbarkeit**
- 4. **„Scharniernormen“**
 - a. **Wechsel zur Scheidung auf Klage**
 - b. **Zustimmung zur Scheidungsklage; Widerklage**
- 5. **Scheidungsfolgen und Scheidungsverfahren (p.m.)⁷; Ehetrennung (p.m.)⁸**

Fall 3

Hilf- und machtlos hat sich LMP in ihrer knapp zweijährigen Ehe mit dem inzwischen gestrauchelten „King of Pop“ MJ gefühlt. „Ich war in vielerlei Hinsicht machtlos, ich sah Dinge geschehen und konnte nichts tun“, sagte die einzige Tochter des „King of Rock’n’Roll“ EP am Sonntag in einer australischen Fernseh-Talkshow. In dem vorab veröffentlichten Text fügte sie hinzu: „Fragen Sie mich nicht nach diesen Dingen, ich werde keine Antwort geben.“ MJ hat sich in einem Verfahren als unschuldig bezeichnet, in dem ihm sieben Vorfälle mit unzüchtigen oder lasziven Akten mit einem Kind unter 14 Jahren vorgeworfen werden. Vor seinem Prozess befindet er sich gegen eine Kaution von drei Millionen Dollar auf freiem Fuss. Auf die Frage, was sie heute für ihren Exmann empfinde, sagte LMP: „Es ist wirklich bizarr, ich fühle nichts.“

Angenommen, es wäre das geltende schweizerische Ehescheidungsrecht anwendbar gewesen: Hätte Frau LMP sich gegen den Willen ihres Gatten von diesem scheiden lassen können?

Es wird sicherlich um eine Scheidung auf Klage gehen, da MJ die Scheidung nicht will. Entweder Fristen (Getrenntleben) oder Unzumutbarkeit

- ↳ Getrenntleben wäre möglich, dann muss sie aber noch warten
- ↳ Es kommt somit die Unzumutbarkeit zum Tragen
 - Ihr Mann wird mit schweren Vorwürfen konfrontiert. Doch haben wir die Unschuldsvermutung. In diesen Kreisen ist es üblich in den Medien zu stehen und war wohl mitunter ein Grund für die Heirat von LMP. Sie muss auch die negativen Folgen der public relation in Kauf nehmen.
 - ist eine Ermessensbeurteilung → am ehesten könnte sie sich auf die Unzumutbarkeit berufen, wenn sie selber Kinder hätten, die einer Gefahr unterstehen.

Eiserne Ration zu § 1

- 1. **Verlobung vs. Verlöbnis**
- 2. **Rücktritt und Tod bei Verlöbnis**
- 3. **Wechselspiel zwischen den Ehevoraussetzungen und den Eheausschlussgründen**

⁶ C.5

⁷ Vgl. § 7

⁸ Vgl. § 7 VIII

4. Scheidungsvoraussetzung

- Charakteristika
- Scharniernormen

5. 7 Schritte beachten beim Scheidungsprozedere

6. 2 Spezialitäten

- Anhörung 111/112
- zweimonatsfrist

§ 2 Allgemeine Wirkungen der Ehe (inkl. Eheschutz i.e.S.)

I Übersicht⁹

II Eheliche Gemeinschaft; Rechte und Pflichten der Ehegatten im Allgemeinen

III Spezifische Rechte und Pflichten der Ehegatten

1. Eheliche Wohnung

2. Beruf und Gewerbe der Ehegatten

↳ eher soft law

3. Auskunftspflicht

↳ Auch die Banken müssen die Auskünfte erteilen. Üblich wird das Gericht die Auskunftspflicht unter Androhung von Art. 292 StGB vollziehen.

IV Status der Ehegatten

1. Familienname

a. Eherechtliche Regelung

b. Weitere Regelungen

2. Bürgerrecht

V Vermögensrechtliche Wirkungen

1. Unterhalt der Familie (p.m.)¹⁰

2. Vertretung der ehelichen Gemeinschaft¹¹

a. Charakteristika / Begriffe

b. Ordentliche Vertretungsbefugnis

c. Ausserordentliche Vertretungsbefugnis

d. Wirkungen gegenüber Dritten

3. Rechtsgeschäfte der Ehegatten im Allgemeinen

4. Rechtsgeschäfte der Ehegatten betr. die Wohnung der Familie

a. Charakteristika

b. Familienwohnung

c. Rechte an den Wohnräumen der Familie

d. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

⁹ C.13

¹⁰ Vgl. § 11

¹¹ C.16

- ➔ *170, 160, 166 und 169 ZGB sind die wichtigsten Bestimmungen, welche wir bisher betrachtet haben.*

VI Eheschutz i.e.S.

1. **Übersicht / Charakteristika**¹²
 - ↳ es braucht immer ein Gesuch an das Gericht → formelle Voraussetzung
2. **Aussergerichtliche und nicht autoritative gerichtliche Massnahmen**
au|to|ri|ta|tiv maßgebend, entscheidend
3. **Autoritative gerichtliche Massnahmen**
 - a. **Geldleistungen**
 - b. **Entzug der Vertretungsbefugnis**
 - c. **Anweisungen an die Schuldner**
 - d. **Beschränkung der Verfügungsbefugnis**
4. **Insbesondere: Aufhebung des gemeinsamen Haushalts**
 - a. **Gründe**
 - b. **Regelung des Getrenntlebens**
5. **Veränderung der Verhältnisse**

Eiserne Ration zu § 2

1. **Familienname – Doppelname – Allianzname**
2. **Art. 166 ZGB / Bedürfnisse der Familie / Zusammenleben als Voraussetzung dieser Norm**
3. **Art. 169 ZGB / Familienwohnung → Haftpflichtrechtentzug**
4. **Eheschutz i.e.S / i.w.W**
5. **Art. 177 ZGB / Anweisungen der Schuldner („scharfe Waffe“ 1)**
6. **Art. 178 / Beschränkung der Verfügungsbefugnisse („scharfe Waffe“ 2)**

Vorlesung vom 05.03.2008

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

Summarverfahren

- ↳ kürzere Fristen
- ↳ Einschränkung der Rechtsmittel

Superprovisorium

Fall 1

¹² C.12, C.17

Frau Frauchiger und Herr Herriger wollen heiraten. Welche Namen können sie nach Eheschluss tragen?

- (1) Grundsätzlich würden sie aus Art. 160 Abs. 1 ZGB als Familiennamen „Herriger“ wählen. Auch möglich den Allianzname zu wählen (keine Beantragung, kann einfach – mehr oder weniger Gewohnheitsrechtlich – geführt werden).
- (2) Ist aber auch möglich, gestützt auf Art. 160 Abs. 2 ZGB, dass Frau Frauchiger ihren Namen voranstellt (ohne Bindestrich). Der Mann behält den alleinigen Namen Herriger.
- (3) Wenn Frauchiger als Familienname gewählt werden soll, muss der Mann einverstanden sein und nach Art. 30 ZGB ein achtenswerter Grund vorliegen.
- (4) Wenn Fall drei Art. 12 ZstV eintritt, kann auch der Mann seinen ledigen Namen vorstellen oder den Allianzname führen.

Art. 160 I / II ZGB

Familienname	Herriger
Doppelname	Frauchiger Herriger
Alianzname	Herriger – Frauchiger

Alternative Art. 30 ZGB / Art. 12 ZstV

Frauchiger

↳ gleiche Alternativen wie oben einfach für den Mann.

Fall 2

Herr und Frau Kramer führen eine Einverdiener Ehe. Herr Kramer besorgt den Haushalt, Frau Kramer ist voll erwerbstätig. Am Samstagvormittag will Frau Kramer ihrem Gatten eine Freude machen und besorgt die Lebensmittel (ohne Getränke) für die kommende Woche, gemäss Kassenzettel für ca. Fr. 100. Herr Kramer muss somit lediglich die Getränke einkaufen; dafür gibt er gemäss Kassenzettel des Getränkeladens ca. Fr. 50 aus. Sodann benützt Herr Kramer die Gelegenheit und sucht das Möbelgeschäft auf, in welchem die Ehegatten vor einigen Jahren, kurz vor Eheschluss, bereits die Möbel für das Schlafzimmer und das Wohnzimmer gekauft hatten. Dabei stösst Herr Kramer auf ein Designersofa für Fr. 30 000 und kauft es.

Angenommen, die Rechnungen des Lebensmittelladens, des Getränkeladens und des Möbelgeschäfts bleiben unbezahlt: Welchen Ehegatten können die Verkäufer belangen? Bestehen Rückgriffsmöglichkeiten des einen Ehegatten gegenüber dem anderen? die Verkäufer können sicherlich immer den Vertragspartner belangen

Sofa und Getränke → Mann

Lebensmittel → Frau

für Getränke und Nahrungsmittel

- ↳ ordentliche Vertretungsbefugnisse
- ↳ die Verkäufer können es geltend machen

für Sofa →

kein Dringlicher Fall

keine Einwilligung (weder Gericht, weder Gatte)

kann nicht in gutem Treue davon ausgehen hier ein übriges Bedürfnis der Familie und schon gar nicht der laufenden Bedürfnisse zu decken

2. Frage

Der Verkäufer kann die Forderung gegen den Mann auf das ganze Haftungssubstrat bezogen einfordern.

3. Frage: Rückgriffmöglichkeit

Wer haftet im externen Verhältnis (Art. 166 ZGB).

Wer trägt intern die Kosten endgültig → Frage der Rollenverteilung in der konkret gelebten Ehe. z.B. könnte der Mann die Fr. 50.-

↳ Vertrag über 30'000 hat der Mann abgeschlossen. **Eigenwirkung ist immer gegeben**. Mann muss sicher für die 30000 eintreten. Vielleicht ist es für den Verkäufer vorteilhaft eine andere solidarisch haftende Person. Das haben wir hier nicht gestützt auf Art. 166 ZGB (da keine Ermächtigung und keine Dringlichkeit).

→ Nur der Mann haftet und die Frau kann nicht belangt werden.

Fall 3

Herr und Frau Ehinger haben vor fünf Jahren geheiratet. Sie bewohnen eine Fünfstübliwohnung in der Stadt Luzern. Der Mietvertrag besteht schon seit acht Jahren, er wurde damals von Frau Ehinger mit dem Vermieter abgeschlossen. Eines Tages vermietet Frau Ehinger (im Einverständnis mit dem Vermieter) dem Studierenden Stefan Studer ein Zimmer, welches bisher von den Ehingers (selten) als Arbeitszimmer benutzt worden war. Studer bezahlt sofort zwei Monatsmietzinsen zum Voraus. Als Herr Ehinger abends nach Hause kommt, stellt er fest, dass Studer das Arbeitszimmer bereits ausgeräumt hat und sich einzurichten beginnt. Ehinger wirft Studer kurzerhand hinaus. Wie ist die Rechtslage?

Fall 4 (ehemalige Prüfungsfrage)

Die Ehegatten Franziska Mangold-Furrer (Jahrgang 1971) und Manfred Mangold (Jahrgang 1970) leben schon seit vielen Jahren in einer turbulenten Beziehung. Sie sind seit dem 25. Mai 1994 verheiratet. Am 20. Juli 1990 gebar Franziska den Sohn Silvio, am 20. Juli 1997 die Tochter Tina. Am 25. August 2001 ist der Vater von Manfred gestorben, und Manfred, bisher wie Franziska vermögenslos, erbte Fr. 200'000 und eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von Fr. 600'000, welche die Familie schon seit der Geburt von Silvio bewohnt hatte. Manfred hat vor 2 Wochen den „blauen Brief“ erhalten und befindet sich in einem Tief, zumal er seinem Arbeitgeber seit Abschluss der Berufslehre die Treue gehalten hat. Die Erbschaft ist nicht angetastet worden, jedoch haben die Ehegatten keine weiteren Ersparnisse, da Franziska seit der Geburt von Silvio keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist. Vor einer Woche, am 13. Juli 2004, ertappte Manfred seine Frau bei einem Seitensprung. Zornentbrannt kündigt er seiner Frau an, die Fr. 200'000 einem Verein geprellter Ehemänner schenken zu wollen. Ausserdem begibt er sich ohne Wissen von Franziska auf die Suche nach einem Käufer für seine Liegenschaft. Beantworten Sie folgende Fragen ausschliesslich nach heute geltendem Recht und prüfen Sie keine altrechtlichen oder übergangsrechtlichen Aspekte:

- Kann Manfred die Liegenschaft verkaufen?
- Kann Manfred die Fr. 200'000 verschenken?
- Was könnte Franziska unabhängig davon, ob Manfred die Fr. 200'000 verschenken / die Liegenschaft verkaufen kann oder nicht, vorkehren (falls sie von Manfreds Verkaufsabsichten erfährt und diese nachzuweisen vermöchte)?

Sohn	Heirat	Tochter	Tod Vater Manfred	Ehekriese
90	94	97	01	04

(1) Kann Manfred die Liegenschaft verkaufen?

Die Handlungsfähigkeit des Ehemannes ist beschränkt. Nur mit Zustimmung der Ehefrau. Es wird zu klären sein, ob es sich um eine Familienwohnung handelt.

(2) Kann Manfred die Fr. 200'000 verschenken?

Hier gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen

(3) Was könnte Franziska unabhängig davon, ob Manfred die Fr. 200'000 verschenken / die Liegenschaft verkaufen kann oder nicht, vorkehren (falls sie von Manfreds Verkaufsabsichten erfährt und diese nachzuweisen vermöchte)

Wenn wirtschaftliche Grundlage der Familie gefährdet, kann das Gericht angerufen werden (Art. 178 Abs. 2 ZGB → Beschränkung der Verfügbarkeit des Vermögens).

§ 3 **Güterrecht: Allgemeines; Gütertrennung**

I **Güterrecht: Allgemeines**

1. **Die drei Güterstände**¹³
2. **14 zentrale Begriffe (Begriffspaare) / Prinzipien**¹⁴
3. **Ehevertrag**¹⁵
 - a. **Begriff und Bedeutung**
 - b. **Vertragsform / Vertragsfähigkeit / Vertragsparteien / Vertragsnatur und -wirkung**
 - c. **Vertragsinhalt**
4. **Übriges allgemeines Güterrecht**
 - a. **Schutz der Gläubiger**
 - b. **Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten durch den andern**
 - c. **Inventar**
5. **Ehegattengesellschaft (p.m.)**¹⁶; **Konkubinat (p.m.)**¹⁷

II **Gütertrennung**

1. **Allgemeines**
 - a. **Charakteristika**¹⁸
 - b. **Verwaltung / Nutzung / Verfügung / Haftung**
 - c. **Schulden zwischen Ehegatten**
 - d. **Zuweisung von Miteigentum**
2. **Insbesondere: Eintritt der Gütertrennung**¹⁹

Fall 1

Frau Rita Reich (60-jährig, erfolgreiche Unternehmerin und mehrfache Millionärin) und Herr Arno Arm (20-jährig, frischgebackener Gewinner der Schönheitskonkurrenz „Mister Universe“, aber mittellos und hoch verschuldet) sind ineinander verliebt und wollen heiraten. Im Hinblick darauf lassen beide Ehegatten je für sich prüfen, welcher Güterstand für sie optimal wäre. Was empfehlen Sie dem heiratslustigen Paar?

voraussichtliche Absterbensreihenfolge → Rita und dann Arno

¹³ C.18, C.26

¹⁴ C.12, C.13, C.23, C.25, C.26

¹⁵ C.19

¹⁶ Vgl. § 13 II. 2

¹⁷ Vgl. § 13 II. 3

¹⁸ C.27a

¹⁹ C.17, C.27

Selbst wenn eine Gütertrennung vereinbart würde, kann Arno durchaus vom Vermögen der Frau R. profitieren, da er erbrechtliche profitieren könnte. Ausser er unterschreibt einen Erbrechtverzichtsvertrag.

Wenn keine Vereinbarung ⇒ Errungenschaftsbeteiligung.

Eigengut: im Zeitpunkt des Eheschlusses vorhanden.

- ↪ R. hat plus eigengut (eingebrachte Aktiven)
- ↪ A. hat minus Eigengut (eingebrachte Passiven)

Haben sie während des Eheschlusses Errungenschaften?

- ↪ Nein ⇒ Errungenschaft wird erst ab dem Zeitpunkt des Eheschlusses

Gütergemeinschaft

- ↪ Die Schulden des A. würden kompensiert
- ↪ Die ideelle Hälfte gehört bei der Gütergemeinschaft dem A. Da bei der Gütergemeinschaft das Eingebrachte in die Gesamtgutmasse fällt.

Fall 2

Herr und Frau Meier sind miteinander verheiratet. Unter welchem Güterstand leben sie?

Wenn nichts anderes steht ⇒ Art. 181 ZGB ⇒ ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Angenommen, die Eheleute Meier leben in einer Gütergemeinschaftsehe, Frau Meier wolle sich scheiden lassen und so rasch als möglich rückwirkend auf den Beginn ihrer Ehe und gegen den Willen ihres Gatten zum Güterstand der Gütertrennung wechseln: Geht das?

erstes Begehren → Gütertrennung veranlassen

Drei Hauptgruppen an Tatbestände:

- ↪ Eintritt durch Gesetz ⇒ kein Konkurs
- ↪ Eintritt durch Vertrag ⇒ ist ausgeschlossen, da ja nicht beide einverstanden sind
- ↪ Eintritt auf Begehren ⇒ nur noch diese Möglichkeit besteht
 - ↳ ist ein wichtiger Grund vorhanden (Art. 185 ZGB) → liegt kein wichtiger Grund vor → ausgeschlossen.
- ↪ bleibt lediglich (nach Folie C. 27) die vorsorgliche Massnahme oder die rechtfertigenden Umstände.
 - ↳ kommen beide nicht in Frage, da Voraussetzungen nicht gegeben.

Zweites Begehren rückwirkend auf Eheschluss

ist nicht möglich, da es lediglich rückwirkend auf Datum des Gütertrennungsgesuches möglich ist.

Fall 3

Herr und Frau Müller leben in einer Gütertrennungsehe. Er ist Pfarrer, sie ist Architektin. Zum Hausrat gehört auch eine relativ wertvolle alte Bibel; sie liegt als Dekorationsstück auf einem kleinen Tisch in einer Nische des Wohnzimmers. Angenommen, die Ehe wird geschieden und beide Ehegatten beanspruchen die Bibel: Wer bekommt sie?

Art. 248 ZGB, Art. 251 ZGB

Art. 248 ZGB

- ↪ Beweis muss erbracht werden.

- ↳ Wird einem Ehegatten den Beweis gelingen gemäss der Sachverhaltsformulierung?
 - ↳ nein, der Beweis wird nicht gelingen. Anders, wenn Herr Meier diese Bibel schon als Student an der Fakultät X gekauft hat. Dann könnte er Beweisen, dass dem so ist.
- ↳ i.c. gehört also die Bibel beiden Ehegatten ⇒ *Miteigentum*

Art. 251 ZGB

- ↳ Wer hat eher ein Flair für Dekorationsstücke zu verwenden? ⇒ eher die Architektin
- ↳ Pfarrer könnte sein Interesse als Pfarrer anbringen.
 - ↳ Ermessensspielraum

Eiserne Ration zu § 3

- 1. drei Güterstände: unterschiedliche Vermögensmassen → Begriffe und Prinzipien!!**
- 2. Ehevertrag: Begründung, Wechsel oder Modifikation des Güterstandes; Achtung: er ist zu unterscheiden vom Erbvertrag und von der Scheidungskonvention.**
- 3. Gütertrennung**

§ 4 Errungenschaftsbeteiligung I: Charakteristika / Gütermassen

I Charakteristika²⁰

- ↳ ist nicht sehr akzeptiert. Viele Scheidungsanwälte und Professoren sehen das so. Wenn es um wenig geht, ist der Aufwand verhältnismässig gross, um die Güter trennen zu können.

II Gütermassen

1. Zusammensetzung²¹

a. Charakteristika

- ↳ Errungenschaft: was während der Ehe geäuft wird (Arbeitserwerb etc.) oder gespart werden kann (Konsumverzicht)
 - ↳ die Eheleute Gemeinschaft trägt etwas zur Gütermasse bei
- ↳ Eigengut: eheliche Gemeinschaft trägt nichts zur Veränderung des Eigengutes dar.

b. Errungenschaft²²

c. Eigengut nach Gesetz

d. Eigengut nach Ehevertrag

e. Beweis²³

²⁰ C.18, C.26, C.27a

²¹ C.20

²² C.22

²³ C.27a

2. Verwaltung / Nutzung / Verfügung / Haftung

a. Rückverweisung auf Gütertrennung (p.m.)²⁴

b. Insbesondere: Verfügungen über Miteigentumsanteile

Fall 1

Ordnen Sie die nachstehend aufgeführten Vermögenswerte einer Vermögensmasse eines Ehegatten im Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** zu, und geben Sie jeweils auch die *einschlägige(n) Gesetzesbestimmung(en)* an!

- *Einkommen* der Ehefrau aus ihrer Tätigkeit als Direktorin einer Grossbank
- *IV-Rente* des Ehemannes
 - ↳ Errungenschaft ⇒ Art. 197 Abs. 2 Ziffer 2
- dem Ehemann gehörende *Ferienwohnung*, die er mit Geld gekauft hat, das ihm die Ehefrau aus der Erbschaft ihres Vaters geschenkt hatte
 - ↳ unentgeltlicher Erwerb beim Mann, das er von der Frau bekommen hat. Durch die Schenkung ist dies Eigengut des Ehemannes geworden (besonders „blöd“ bei Scheidungen → dies kann aber mit einem Rückvorderungsvorbehalt im Falle der Auflösung umgangne werden).
 - ↳ Die Wohnung ist Eigengut des Ehemannes nach 198 II
- *Kalb der Kuh*, welche die Ehefrau vor zwei Jahren *geerbt* hat
 - ↳ 198 Abs. 2 Ziffer IV ⇒ Kalb = Errungenschaft der Frau
- *Kuh*, welche die Ehefrau auf dem Markt gegen die von ihr geerbte Kuh eingetauscht hat.
 - ↳ Surrogat für die geerbte Kuh. 198 II i.V. mit Ziff. 4 Eigengut der Frau

Fall 2

Herr und Frau Z sind miteinander verheiratet. Sie leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe.

Während der Ehe hat Frau Z mit *Mitteln aus ihrem Lohnkonto* ein Bild gekauft, das sie hernach gegen ein anderes Bild getauscht hat, welches sie anschliessend verkauft hat, um mit dem Kaufpreis ein Aktienpaket zu erwerben. Zudem hatte Frau Z einen Kühlschrank als Teil ihrer Aussteuer in die Ehe eingebracht; und nachdem dieser nicht mehr zu gebrauchen war, finanzierte sie mit Mitteln aus ihrem Lohnkonto einen neuen.

Wie setzt sich das Vermögen (Gütermassen) von Frau Z heute zusammen?

- ↳ Eingetauschtes Bild ist Surrogat für das im Kauf gegebene Bild
- ↳ 2. Bild gekauft: Kaufpreis ist Surrogat
- ↳ Kauf Aktienpaket (ist Errungenschaft) ⇒ Surrogat

Typische Kettensurrogation. Der Wert wird immer erhalten.

Kühlschrank: 198 Ziff. 2 (vor der Güterstandsbegründung bereits der Frau gehört).

- ↳ Der Kühlschrank wird entwertet und entsorgt.
- ↳ Es ist nicht so, dass alter Kühlschrank weggeht und der neue Investitionsersatz ist. Der Neue ist Ersatz für Mittel aus dem Lohnkonto. Lohnkonto ist Errungenschaft. Wieso gehört der Kühlschrank (der neue) zur Errungenschaft. Der neue Kühlschrank ist eine Ersatzanschaffung für den erworbenen Lohn.

Aktienpaket: Errungenschaft

Kühlschrank: Errungenschaft

²⁴ Vgl. § 3 II.1.b

Fall 3

Frau F pflegt drei Schmuckstücke zu tragen

- eine Brosche; diese hatte Herr F von seiner Mutter *geerbt* und später seiner Frau *geschenkt*
 - ↳ Eigentum der Frau ⇒ hat es unentgeltlich bekommen ⇒ 198 Ziff 2
- eine Armbanduhr; diese hatte Herr F ebenfalls von seiner Mutter *geerbt*, ohne sie aber seiner Frau zu schenken
 - ↳ nach wie vor Mann Eigentümer der Armbanduhr. Sie gehört deshalb immer noch in das Eigentum des Mannes 198 Ziff 2
- einen günstig *aus Errungenschaftsmitteln erworbenen* Ring, der ihr gehört und den sie täglich trägt.
 - ↳ Surrogat für Errungenschaftsmittel. Könnte man meinen. Weil ihn aber nur die Frau tragen kann ⇒ Gegenstand zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch.

Zusatzfrage:

Wenn Ring teuer

- ↳ immer noch Gegenstand zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch
- ↳ Investitionscharakter ⇒ Errungenschaft hat aber eine Ersatzforderung zugute

Wie setzt sich das Vermögen (Gütermassen) von Frau F heute zusammen?

Fall 4

Herr und Frau Müller sind miteinander verheiratet. Er ist Pfarrer, sie ist Architektin. Zum Hausrat im *Miteigentum* der Ehegatten gehört auch eine relativ wertvolle alte Bibel; sie liegt als Dekorationsstück auf einem kleinen Tisch in einer Nische des Wohnzimmers.

Herr Müller möchte die Bibel, mindestens aber seinen *Miteigentumsanteil* daran *veräussern*; darf er das, wenn er

a) in einer *Gütertrennungsehe* lebt

- ↳ Im Gütertrennungsrecht fehlt eine Sonderbestimmung. Es sind die allg. Bestimmungen des Sachenrechts anwendbar. Er darf sein Miteigentum veräussern ⇒ siehe Art. 646 ZGB
- ↳ Der Partner hat jedoch das Vorkaufsrecht

b) in einer *Errungenschaftsbeteiligungsehe* lebt?

- ↳ Art. 201 Abs. 2 ⇒ nicht möglich

Fall 5

Herr M und Frau F sind miteinander verheiratet. Welcher Güterstand gilt?

- ↳ Errungenschaftsbeteiligung ⇒ Art. 181 ZGB

Herr M ist vermögenslos, Frau F gehört ein Bild. Die Eheleute besitzen lediglich einen Vermögenswert als Aktivum, nämlich ein Bild. Wem gehört es, und wer erhält es in der güterrechtlichen Auseinandersetzung?

Wem gehört es

- ↳ Wenn klar ist, wem es gehört ist klar wem es gehört ;-) ⇒ der Frau

Wer bekommt es?

- ↳ Die Frage ist in welche Gütermasse das Bild fällt, nicht wem es gehört (dies ist ja klar).
- ↳ Art. 200 Abs. 3 (Es ist Vermögen der Ehefrau, da im Sachverhalt steht, dass es ihr gehört). → Das Bild ist Errungenschaft der Frau.

- Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat der Partner lediglich Anspruch auf die Hälfte des Wertes (1/2 des Vorschlages).

Fall 6

Herr H behauptet, er habe sich mit seiner Ehefrau F geeinigt, das von ihm **während der Ehe** im Rahmen eines MBO (Management by out) erworbene Unternehmen güterrechtlich so zu „platzieren“, dass ihm im Scheidungsfall „keine Gefahr droht“. Geht das?

- ↪ während der Ehe ⇒ nicht in die Ehe eingebracht ⇒ Errungenschaft
- ↪ Diese können nach Art. 199 Abs. 1 dem Eigengut übertragen werden.
- ↪ Der Wert muss nicht geleitet werden, weil er die Errungenschaft über das Eigengut überführen liess.
 - ↳ güterrechtlich ist er sehr bevorteilt. (bezüglich des Unterhaltes ist noch nichts klar).

Wie steht es im Scheidungsfall, wenn das Unternehmen beim Erwerb einen Wert von Fr. 2'000'000 hatte und im Scheidungszeitpunkt einen Wert von Fr. 4'000'000, wobei Herr H, da seine Frau begütert ist, das ihm „marktmässig“ eigentlich zustehende Nettogehalt von Fr. 150'000 während 5 Jahren nicht bezog? Und wie stünde es, wenn Herr H einen Tag seiner Arbeitszeit dafür aufgewendet hätte, das Vermögen seiner Frau zu verwalten?

- ↪ Nein, es geht nur um die Erträge und nicht um die Unternehmerlöhne. Es führt zu einer Ersatzforderungen der Errungenschaft gegenüber des Eigengutes von 750000 Franken. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann sich die Frau an diesem Betrag entsprechend partizipieren und hat 375 000 Franken zugute.
- ↪ Art. 209 Abs. 1 und 3

Eiserne Ration zu § 4

1. **Errungenschaftsbeteiligung: Gemeinschaftselement ⇒ Vergleich mit GT und GG**
 - ↪ Vergleiche die Gesamtskizze
2. **Err vs. Eg; Art. 200 III**
3. **Charakteristika der Errungenschaft: Aufzählung nicht abschliessend / währen Ehe erworben, entgeltlich; Art. 197 ZGB**
4. **Eg: Aufzählung abschliessend / eingebracht oder während Ehe unentgeltlich; Art. 198 ZGB**
5. **Eg: Art. 199 ZGB**

siehe BG Lotteriegewinn Erwägung 4

- ↪ sind die Lottogewinne Eigengut oder Errungenschaft?
 - ↳ Mann konnte nicht beweisen, dass er den Lottoschein mittels Eigengut gekauft hat → der Errungenschaftsbetrag ist entsprechend gestiegen und die Beteiligung am Vorschlag durch die Frau gestiegen.

§ 5 **Errungenschaftsbeteiligung II: Auflösung des Güterstandes / güterrechtliche Auseinandersetzung**

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

I Überblick²⁵

Auflösung und Auseinandersetzung sind nicht dasselbe.

Bestimmtes Ereignis tritt ein → dieses führt zur Auflösung des Güterstandes → Art. 204 ZGB.

- ↳ Tod war vorgesehen vom Gesetzgeber
- ↳ 204 ZGB zusammen betrachten mit Art. 207 Abs. 1.

1. Rücknahme der Vermögenswerte / Schuldenregelung

1. Schritt: Was gehört wem? → Rücknahme der Vermögenswerte
2. Schritt: in welche Gütermasse fällt der Betrag?

2. Vorschlagsberechnung

3. Vorschlagsbeteiligung

4. Vollzug

II Insbesondere: Ersatzforderungen / Mehr- und Minderwertbeteiligungsansprüche²⁶

1. Charakteristika

2. Grundstruktur der Art. 206 / 209 ZGB

3. Beitrag (Investition)

4. Konjunktureller Mehrwert (oder Minderwert)

5. Keine Schenkungsabsicht / Gegenleistung

6. Einheitliche güterrechtliche Forderung

III Insbesondere: Massenzuordnung von Schulden

²⁵ C.12, C.21

²⁶ C.22, C.23

IV Insbesondere: Hinzurechnung (inkl. Klage gegen Dritte)

1. Idee / Mechanik
2. Objekte
3. Subjekte / Streitverkündung / Klage gegen Dritte

V Insbesondere: Vollzug

1. Bezahlung
2. Wohnung und Hausrat
3. Klage gegen Dritte (p.m.)²⁷

VI Sonderkonstellationen

1. Fremdfinanzierter Erwerb von Liegenschaften²⁸
2. Ehegattengesellschaft / gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung (p.m.)²⁹
3. Erbrechtliche Auseinandersetzung (p.m.)³⁰
4. Vorsorge und Versicherung (p.m.)³¹

Fall 1

Errungenschaft Ehemann: Aktiven 200 000, Passiven 50 000

Errungenschaft Ehefrau: Aktiven 200 000, Passiven 0.

Ehemann Vorschlag: 150000

Ehefrau Vorschlag: 200000

↳ Variante 1: zusammenzählen / 2 ⇒ 175000 (müssen am Schluss beide Ehegatten haben)

↳ wer kann nun von wem wie viel fordern?

- wenn man sich strikte ans Gesetz halten möchte, würde je die Hälfte des Vorschlages bezahlt.

⇒ *die Frau bezahlt dem Mann 25000.-*

Fall 2

Errungenschaft Ehemann: Aktiven 200 000, Passiven 250 000

Errungenschaft Ehefrau: Aktiven 200 000, Passiven 0.

Ehemann: Rückschlag von 50000 (Rückschlag wird nicht berücksichtigt)

Ehefrau: 200000

⇒ *Die Frau bezahlt dem Mann 100000.-*

²⁷ Vgl. soeben IV.3

²⁸ C.24

²⁹ Vgl. § 13 II.2

³⁰ Vgl. § 13 II.1

³¹ Vgl. § 13 II.4

Fall 3

Ehefrau: Goldmünzen Wert 10 000 aus Erbschaft (EG) / 10 000 auf Lohnkonto (ER)

Ehemann: 20 000 eingebracht (EG) / Auto Wert 20 000, aus Lohn gekauft (ER).

	Ehefrau	Ehemann
EG (198/2)	10000 (Münzen)	20000 (eingebracht)
ER (197 II 1)	10000 (Konto)	20000 (Surrogat für den Lohn → Beweislastregel von Art. 200 2)
Vorschlag	10000	20000

⇒ *Ehemann bezahlt an die Frau 5000*

Variante 1: Ehemann: 0 (Ehefrau: wie Grundsachverhalt)

Vorschlag Frau: 10000

Vorschlag Mann: 0

⇒ *Frau → Mann: 5000*

Variante 2: Ehefrau: Auto Wert 20 000 (Ehemann: wie Grundsachverhalt)

Auto: Errungenschaft Frau (Art. 200 3).

⇒ *da beide Vorschläge 20000, werden keine Beträge ausbezahlt.*

Variante 3: Zusätzlich zu Grundsachverhalt: Auto Wert 20 000; Eigentumsverhältnisse unklar.

↳ erster Schritt: sachenrechtliche Zuweisung → nichts kann bewiesen werden → Miteigentum wird angenommen (200 2).

↳ zweiter Schritt: güterrechtliche Zuordnung:

↳ wohin gehört der Miteigentumsanteil (Art. 200 3 → Errungenschaft)

	Ehefrau	Ehemann
EG (198/2)	10000 (Münzen)	20000 (eingebracht)
ER (197 II 1)	10000 (Konto)	20000 (Surrogat für den Lohn → Beweislastregel von Art. 200 2)
ER	10000 (Miteigentumsanteil Auto)	10000 (Miteigentumsanteil Auto)
Vorschlag	20000	30000

⇒ *Der Mann bezahlt der Frau 5000.-*

Fall 4

Ehemann erwirbt **während der Ehe ein Auto** zum Preis von **50 000**. Er tauscht dafür sein bisheriges Auto ein, welches er schon vor der Ehe erworben hatte, und bezahlt 20 000 aus seinem während der Ehe geäußerten Lohnkonto sowie 10 000 aus einem Vermächtnis seiner Tante.

1. Schritt: sachenrechtliche Zuordnung

↳ das Auto ist das Eigentum des Mannes

2. Schritt: Welcher Gütermasse gehört das Auto an?

↳ ein Teil wurde durch das Lohnkonto beigesteuert (197) ⇒ 20 000 ⇒ 2/5

- ↪ 10 000 stammen aus dem Erbe (Eigengut; 198) ⇒ 1/5
- ↪ 20 000 (Tauschauto) gehörten dem Eigengut an (Surrogation) ⇒ 2/5

Zu welcher Gütermasse gehört das Auto?

- ↪ das Auto gehört zum Eigengut, da es mit 30 000 investiert ist (im Gegensatz zur Err, welche lediglich zu 20 000 beteiligt ist).
- ↳ die Err kann indessen eine Ersatzforderung (209) geltend machen.

Variante 1: Die 10 000 stammen aus dem vorehelichen Vermögen der Ehefrau.

1. Schritt: sachenrechtliche Zuordnung

- ↪ das Auto ist das Eigentum des Mannes

2. Schritt: Güterrecht

- ↪ ein Teil wurde durch das Lohnkonto beigesteuert (197) ⇒ 20 000 ⇒ 2/5
- ↪ 20 000 (Tauschauto) gehörten dem Eigengut an (Surrogation) ⇒ 2/5
- ↪ 10 000 Eigengut Frau (198) ⇒ 1/5

Die Errungenschaft und das Eigengut sind gleich beteiligt. Weil es zu beiden Vermögensmassen zu gleichen Teilen angehört, gehört es der Errungenschaft an (Doktrin).

Bruttovermögen Errungenschaft: 50 000 (zuteilung des Autos)

- ↪ minus 20 000 (Ersatzforderung)
- ↪ minus 10 000 (Ersatzforderung EG Ehefrau)

Nettovermögen Errungenschaft 20 000 (ist zugleich der Vorschlag). Die Frau bekommt somit total 20 000. 10 000 aus der Ersatzforderung und 10 000 aus der Vorschlagsbeteiligung.

Variante 2: Wie Variante 1, aber die 10 000 wurden dem Ehemann von der Ehefrau geschenkt.

Eigentümer des Autos ist nach wie vor der Mann.

Im Zeitpunkt der Auflösung der Auflösung (im Zeitpunkt der anhebung der Scheidungsklage, 204).

Nach 214 wird die Höhe bestimmt (40 000).

Die Ersatzforderung reduziert sich von 20 000 auf 16 000. Der Mann zahlt der Frau per Saldo aller güterrechtlicher Ansprüche 8 000.

Variante 3: Betr. Grundsachverhalt: Bei Anhebung der Scheidungsklage hat das Auto einen Wert von 50 000, bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils einen Wert von 40 000.

Fall 5

Die Ehefrau kauft eine Liegenschaft für 500 000. Die Errungenschaft erbringt 150 000, das Eigengut 100 000, der Rest wird mittels einer Hypothek finanziert. Bei der Auflösung des Güterstandes hat sich der Liegenschaftswert verdoppelt.

1. Schritt: Sachenrecht

- ↪ die Frau hat das Eigentum an der Liegenschaft

2. Schritt: güterrechtliche Zuordnung

- ↪ Err. F

3. Hypothek: Errungenschaft

4. Bruttowert: 1 000 000

250 000

750 000 „netto“

5. 209? 100 000 Betrag Eigengut

6. „Nettowert“ 650 000

7. 209 ? konj. Mehrwert → 500 000

	Err. F.	Eg F	Hypothek	Total
Erwerb	150 000	100 000	250 000	500 000
Verhältn. 3		2	5	10
Mehrwert	150 000	100 000	250 000	500 000
Verhältn. 3		2		
	<u>150 000</u>	<u>100 000</u>		
Total	450 000	300 000	250 000	1 000 000

↪ *F → M* 225 000

	1 000 000
	250 000
Eg	100 000
V Bet.	225 000

Fall 6

Herr und Frau Amrein sind seit vielen Jahren miteinander verheiratet; sie leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Anlässlich der Verheiratung der Brautleute schenkte jeder der beiden Väter seinem Kind Aktien der X AG im Wert von 100 000. Herr Amrein verkaufte seine Aktien sofort und erwarb mit dem Erlös in Höhe von 100 000 Aktien der Y AG; Dividenden wurden zwar nie ausbezahlt, es ist aber Herrn Amrein soeben gelungen, die Aktien der Y AG für 300 000 zu verkaufen. Frau Amrein behielt ihre Aktien der X AG; der Wert dieser Aktien beträgt noch immer 100 000; die Dividenden liess Frau Amrein auf ein separates Sparkonto überweisen, welches inzwischen einen Stand von 100 000 erreicht hat.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Amrein keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüchen wie viel zu bezahlen hätte)!

Fall 7

Herr und Frau Zetter leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe und rätseln (im Hinblick auf eine güterrechtliche Auseinandersetzung) über die sie allenfalls treffenden Folgen allgemein zu beobachtender Preisfluktuationen auf bestimmten Ferienimmobilienmärkten. Herr Zetter hat eine Ferienliegenschaft in den Bergen in die Ehe eingebracht. Der Wert dieser Liegenschaft betrug bei Eheschluss 400 000 und blieb lange Zeit konstant, bis Herr Zetter 400 000 in einen Ausbau investierte - wobei die einen 200 000 aus seiner Errungenschaft stammten, während ihm die anderen 200 000 von Frau Zetter aus ihrer Errungenschaft zinslos zur Verfügung gestellt wurden -, so dass die Wohnung hernach für 800 000 verkäuflich gewesen wäre. Bald einmal stellte sich indessen heraus, dass Herr Zetter sich verspekuliert hatte, indem die ausgebaute Ferienliegenschaft heute nurmehr einen Wert von 600 000 hat. Weitere vorhandene Vermögenswerte sind die nicht für den Ausbau investierten Errungenschaftswerte der Ehegatten, nämlich Bankguthaben in Höhe von 50 000 (Frau Zetter) bzw. 100 000 (Herr Zetter).

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Zetter keine weiteren Aktiven und Passiven haben. Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

Fall 8

Herr und Frau Bühler sind seit vielen Jahren miteinander **verheiratet**; sie leben in einer **Errungenschaftsbeteiligungsehe**. Einige Zeit nach Eheschluss erhielt Herr Bühler aus einer Erbschaft *Aktien* im Wert von 400 000; da sein erbrechtlicher Anspruch lediglich 300 000 ausmachte, musste er seinen Miterben 100 000 auszahlen, was gelang, weil Frau Bühler diesen Betrag von ihrem *nach Eheschluss* eröffneten Lohnkonto abhob und ihrem Gatten die 100 000 in Form eines Darlehens zur Verfügung stellte. Herr Bühler bezahlte seiner Frau für das Darlehen Zinsen in marktconformer Höhe, und zwar auf ihr Lohnkonto. Nochmals einige Zeit später kaufte Frau Bühler eine *Eigentumswohnung* für 400 000; 300 000 entnahm sie ihrem Lohnkonto, 100 000 stellte ihr Mann ihr zinslos zur Verfügung, nachdem es ihm gelungen war, seinen Vater zu überreden, ihm diese Summe zu schenken. Heute beläuft sich der Wert der Aktien Herrn Bühlers auf 800 000, der Wert der Eigentumswohnung Frau Bühlers beläuft sich ebenfalls auf 800 000, und ihr Lohnkonto hat einen Stand von 300 000 erreicht; zudem verfügt auch Herr Bühler über ein Lohnkonto, welches er ebenfalls *nach Eheschluss* eröffnet hatte und auf dem sich heute 100 000 befinden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Bühler keine weiteren Aktiven und Passiven haben.
Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

Fall 9

Grundsachverhalt: Herr und Frau Tanner leben in einer **Errungenschaftsbeteiligungsehe**. Herr Tanner ist **Eigentümer** einer Liegenschaft, die zu seinem Eigengut gehört. Vor einigen Jahren wurde diese Liegenschaft mit einem Anbau versehen. Dafür wurden 200 000 investiert. Der Wert der Liegenschaft **stieg** dadurch von 600 000 auf 800 000. Im Zeitraum zwischen der Vollendung des Anbaus und heute ist der Wert der Liegenschaft aufgrund der Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt von 800 000 auf 1 200 000 gestiegen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Tanner keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie in allen vier nachfolgenden Varianten die *güterrechtliche Auseinandersetzung* per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

a. Sachverhaltsvariante 1: Frau Tanner hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus *zinslos aus ihrer Errungenschaft zur Verfügung* gestellt.

1. Eigentum Mann

2. Eigengut Mann \Rightarrow Bruttowert: 1 200 000

\hookrightarrow I Errsatzvorderung ErrF 200 000 (205³)

3. 206¹?

\hookrightarrow Beitrag \checkmark

\hookrightarrow Verbesserung \checkmark

\hookrightarrow keine Gegenleistung \checkmark (zinslos)

\hookrightarrow konj. Mehrwert \checkmark (Differenz zwischen dem Endwert und dem Anfangswert)

\rightarrow 400 000

• Mehrwertbeteiligungsanspruch von (3 : 1) \rightarrow 100 000

\hookrightarrow einheitliche güterrechtliche Forderung

200 000

100 000

300 000

4. 210:

210: M: 0

F: 300 000

5. 215: je: 150 000
6. pro Saldo Auseinandersetzung: M zahlt Frau 150 000

b. Sachverhaltsvariante 2: Frau Tanner hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus *zinslos aus ihrem Eigengut zur Verfügung* gestellt.

Der Mann bezahlt der Frau per Saldo

c. Sachverhaltsvariante 3: Herr Tanner hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seiner *Errungenschaft* entnommen.

Der Mann zahlt der Frau per S. aller güterrechtlichen Auseinandersetzung 150 000.

d. Sachverhaltsvariante 4: Herr Tanner hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seinem *Eigengut* entnommen.

Fall 10

Grundsachverhalt: Herr und Frau Blumer leben in einer *Errungenschaftsbeteiligungsehe*. Herr Blumer ist *Eigentümer* einer Liegenschaft, die zu seinem Eigengut gehört. Vor einigen Jahren wurde diese Liegenschaft mit einem Anbau versehen. Dafür wurden 200 000 investiert. Der Wert der Liegenschaft stieg dadurch von 600 000 auf 800 000. Im Zeitraum zwischen der Vollendung des Anbaus und heute ist der Wert der Liegenschaft aufgrund der Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt von 800 000 auf 400 000 *gesunken*. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Blumer keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie in allen vier nachfolgenden Varianten die güterrechtliche Auseinandersetzung per heute durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

a. Sachverhaltsvariante 1: Frau Blumer hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus *zinslos* aus ihrer *Errungenschaft* zur Verfügung gestellt.

Minderwert: 400 000 (800 000 – 400 000).

⇒ *Saldo aller Ansprüche: der Mann zahlt der Frau 100 000.*

b. Sachverhaltsvariante 2: Frau Blumer hat ihrem Mann die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus *zinslos* aus ihrem *Eigengut* zur Verfügung gestellt.

⇒ *Der Mann zahlt der Frau per Saldo aller Ansprüche 200 000.*

c. Sachverhaltsvariante 3: Herr Blumer hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seiner *Errungenschaft* entnommen.

209³ → Berücksichtigung des Minderwertes.

→ Tatbestand ist erfüllt

→ Minderwert ist eingetreten

Wie war die Investition **am Anfang** ist die Frage → Verhältnis 3:1

200 000 – 100 000 (Minderwertanteil).

⇒ *Der Mann zahlt der Frau per Saldo 50 000*

d. Sachverhaltsvariante 4: Herr Blumer hat die 200 000 für die Finanzierung des Anbaus seinem *Eigengut* entnommen.

Fall 11

Herr und Frau Bischof sind seit zehn Jahren miteinander *verheiratet*. Sie leben unter dem Güterstand der *Errungenschaftsbeteiligung* und hatten *nie* irgendwelche *Eiengüter*. Vor einem Jahr hat Herr Bischof die Scheidungsklage eingereicht. Herr Bischof hat eine Freundin. Vor zwei Jahren hat er ihr seine *Ferienwohnung ge-*

schenkt. Der Wert der Wohnung betrug damals 400 000; vor einem Jahr betrug er 420 000, heute beträgt er 440 000. Herr Bischof verfügt zudem heute über ein Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von total 120 000; vor einem Jahr belief sich dieses Guthaben noch auf 200 000. Frau Bischof ist Eigentümerin der Wohnung, in der sie lebt. Sie kaufte diese Wohnung vor vier Jahren für 400 000; vor einem Jahr betrug der Wert der Wohnung 370 000, heute beträgt er 360 000. Frau Bischof verfügt zudem heute über ein Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von total 240 000; vor einem Jahr belief sich dieses Guthaben noch auf 200 000. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (unter der Annahme, dass das Scheidungsurteil heute ausgesprochen wird), und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte!

		Frau: kauf Wohnung	Mann → Schenkung einer Ferienwohnung an Freundin	Scheidungsklage	
- 10 Jahre		- 4	- 2	- 1	

M: Err.

Konto	→ 200 000 (204)
<u>(Wohnung)</u>	<u>→ 400 000 (214²)</u>
V	600 000

F: Err.

Konto	→ 200 000
<u>Whg</u>	<u>→ 360 000</u>
V	560 000

Vorschlag: 1 160 000

⇒ *Der Mann bezahlt der Frau per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche 20 000.*

Fall 12

Joseph ist mit der Tochter des Pharaos **verheiratet**. Ursprünglich hatte er sich mit zehn seiner Brüder überworfen, aber inzwischen ist alles wieder eingerenkt, und er hat ihnen, ohne seine Gattin zu fragen, auch verschiedene schöne Geldgeschenke gemacht, nämlich jedes Jahr dem nächstälteren 100 000 (Reihenfolge: Ruben / Simeon / Levi / Juda / Issaschar / Sebulon / Gad / Asser / Dan / Naphtali), zuletzt, vor einigen Monaten, dem jüngsten Bruder Benjamin sogar 200 000. Diese Zuwendungen entsprachen addiert exakt dem Betrag, den Joseph, im Übrigen mittellos, im Laufe der Jahre von seinem Schwiegervater als Lohn für seine Dienstleistungen bezogen hatte (für den Unterhalt des Ehepaars kam der Pharao durch Ausrichtung von Naturalzuwendungen auf, welche laufend verbraucht wurden, so dass das Ehepaar abgesehen von der Mitgift, welche die Gattin in die Ehe eingebracht hatte, über kein Vermögen verfügt). Angenommen, die Ehe wäre nach geltendem schweizerischem Recht zu scheiden: Was könnte die Gattin Josephs im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung von wem verlangen?

Bruder	Summe	Zeitpunkt
B	200 000	0-1
N	100 000	1-2
D		2-3
A		3-4

G		4-5
S		5-6
I		
J		
L		
S		
R	100 000	11-12
11	1 200 000	11-12

Vorschlag Josef 600 000

↪ Frau kann vom Vorschlag des Joseph 300 000 fordern.

Vorschlag wäre bei Art. 208² 120 000 → sie bekäme 600 000 (alle müssten diese zahlen der Reihe nach).

↪ Art. 532 ZGB

Fall 13

Während bestehender Ehe hat der Ehemann erhalten:

- Von der **IV** eine Rente von **1 000** monatlich, wovon er total 50 000 gespart hat, sowie
 - ↪ Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 ⇒ Leistungen von Sozialversicherungen.
- aus einer privat abgeschlossenen Versicherung ein Invaliditätskapital von 100 000, das er zinsbringend angelegt hat, so dass nun 120 000 vorhanden sind; im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes würde der Kapitalwert der Rente, welche dem Invaliditätskapital "entsprochen" hätte, 40 000 ausmachen.
 - ↪ Kapitalleistung gekriegt ⇒ hier zu prüfen, ob Art. 207 ZGB geprüft.
 - ↪ Gekriegt 100000 → zinsbringend anlegen
 - ↳ 120000 grundsätzlich Errungenschaft
 - ↪ die Rente hat wertmässig länger gedauert, als der Güterstand tatsächlich dauerte. Die hypothetisch in die Errungenschaft geflossene Rente wird mitberücksichtigt.

Warum muss diese Aufteilung gemacht werden.

↪ das Kapital ist nicht nur massgebend während des Güterstandes, sondern auch nach der Ehe.

⇒ *40000 EG und 80000 Errungenschaft*

Eiserne Ration zu 5

1. **Auflösung nicht gleich Auseinandersetzung**
2. **1. sachenrechtliche (obligationenrechtliche) Zuordnung; 2. güterrechtliche Zuordnung**
3. **Vorschlag nicht gleich Errungenschaft**
4. **gesetzliche vs. vertragliche Vorschlagsbeteiligung**
5. **206¹ vs. 209³ Beitrag (Investition); Erwerb (usw.) → Amortisation gehört auch zum Erwerb / konjunktiorelle Wertveränderungen (steht nicht im Gesetz) / evtl. Minderwerte berücksichtigen (nur 209) / evtl.**

Problem Gegenleistung bei Schenkung / einheitliche güterrechtliche Forderung.

- 6. 208 / 220: unentgeltliche Zuwendungen aus Errungenschaft**
- 7. Tod als Auflösungsstatbestand hat Auswirkungen auf Wohnung und Hausrat (219)**

Vorlesung vom 02.04.2008

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

§ 6 Gütergemeinschaft

I Charakteristika³²

II Arten³³

- 1. Übersicht; Gütermassen**
- 2. Allgemeine Gütergemeinschaft**
- 3. Beschränkte Gütergemeinschaften**
 - a. Errungenschaftsgemeinschaft**
 - b. Andere Gütergemeinschaften**
- 4. Eigengut**
- 5. Beweis**

III Auflösung des Güterstandes / güterrechtliche Auseinandersetzung

- 1. Übersicht**
- 2. Zeitpunkt der Auflösung**
- 3. Zuweisung zum Eigengut**
- 4. Ersatzforderungen zwischen Gesamtgut und Eigengut**
- 5. Mehrwertanteil**
- 6. Wertbestimmung**
- 7. Teilung**
 - a. Bei Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes**
 - b. In den übrigen Fällen**

³² C.18

³³ C.25, C.26

8. Durchführung der Teilung

- a. Eigengut
- b. Wohnung und Hausrat
- c. Andere Vermögenswerte
- d. Andere Teilungsvorschriften

IV Verwaltung und Verfügung; Haftung gegenüber Dritten; Schulden zwischen Ehegatten

1. Verwaltung und Verfügung (Gesamtgut)

- a. Übersicht; Charakteristika
- b. Grundsatz
- c. Ordentliche / ausserordentliche Verwaltung
- d. Sonderfälle
- e. Verantwortlichkeit und Verwaltungskosten
- f. Anhang: Eigengut

2. Haftung

- a. Übersicht; Charakteristika
- b. Vollschulden
- c. Eigenschulden

3. Schulden zwischen Ehegatten

V Anhang: Fall / Fragen

Herr und Frau Eheim sind miteinander **verheiratet**. Frau Eheim ist Eigentümerin einer **Ferienwohnung** im Tessin (Wert: 500 000) und eines **Sportwagens** (Wert: 100 000). Die Wohnung hat sie *vor Eheschluss* geerbt, das Auto hat sie *nach Eheschluss* aus ihrem Einkommen als selbständigerwerbende EDV-Beraterin gekauft. Sowohl die Wohnung als auch das Auto werden von Herrn Eheim *mitbenützt*. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Wieso beginnen wir in der Variante 1 mit der Errungenschaftsbeteiligung?

- ↳ Wenn keine anderen Angaben ⇒ Errungenschaftsbeteiligung ⇒ Art. 181 ff. ZGB

Aufgabe: Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch!

- a. Variante 1: Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nach **Errungenschaftsbeteiligungsrecht** durchzuführen!

Grundvoraussetzung: 181 ZGB

1. Schritt: Sachenrecht ⇒ wem gehören die einzelnen Vermögensgegenstände?

M:

kein Vermögen

F:

Ferienwohnung (da laut Sachverhalt Eigentümerin) ⇒ falls Beweis nicht erbracht werden könnte, wäre es Miteigentum 200².

Auto (da aus ihrem Geld erworben)

2. Schritt: Güterrecht

Wohnung: 198² ⇒ Eigengut der Frau

Auto: 197² Ziff. 5 ⇒ Ersatzanschaffung für die Errungenschaft ⇒ Errungenschaft.

3. Schritt: Vorschlagsberechnung

- ↪ keine Hinzurechnungstatbestände
- ↪ keine Ersatzforderungen
- ↪ keine Mehrwertbeteiligungen

4. Schritt: Vorschlagsbeteiligung (Art. 210 und 215)

- ⇒ *Die Frau behält Wohnung und Auto und zahlt dem Mann 50 000.*

b. Variante 2: Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nach **Gütergemeinschaftsrecht** (allgemeine Gütergemeinschaft) durchzuführen, und zwar für zwei Fälle: Einerseits für den Fall der Auflösung der Ehe durch **Tod** Herrn Eheims, andererseits für den Fall der Auflösung der Ehe durch **Scheidung!**

Grundvoraussetzung: Vertragliche Einigung (Beurkundung)

1. Schritt: Sachenrecht

2. Schritt: Güterrecht

Ferienwohnung ⇒ Gesamteigentum ⇒ Gesamtgut (222).

Auto ⇒ Gesamteigentum ⇒ Gesamtgut (222)

- ⇒ *Bei Auflösung der Ehe durch Tod fallen 300 000 an die überlebende Ehefrau und 300 000 fallen in den Nachlass.*

Auflösung der Ehe durch Scheidung

Art. 242 ZGB kommt zur Anwendung.

- ↪ Jeder nimmt zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung das jeweilige Eigengut wäre.
- ↪ In diesem Fall wäre die Wohnung Eigengut
- ↪ Der Personenwagen gehört dem Errungenschaft an.

- ⇒ *Weil der Sportwagen 100 000 Wert hat und die Hälfte des*

c. Variante 3: Die „güterrechtliche Auseinandersetzung“ ist nach **Gütertrennungsrecht** durchzuführen!

Braucht es bei der Gütertrennung überhaupt eine Güterrechtliche Auseinandersetzung? Wenn die Ehe aufgelöst wird, hält der Mann nichts und die Frau alles. Spielt keine Rolle ob Scheidung oder Tod. Mit der Gütertrennung kann auch Scheidungsplanung gemacht werden.

Eiserne Ration

1. Gesamtgut vs. Eigengüter

2. „Gesetzliches Eigengut“ bei Errungenschaftsbeteiligung ist nicht gleich „gesetzliches Eigengut“ bei der Gütergemeinschaft → praktisch der wichtigste Punkt

3. allg. GG vs. beschränkte GG

4. **Ersatzforderungen / Mehrwertanteile; 206¹ per analogia**
5. **Surrogationsprinzip (hier aber ungeschrieben)**
6. **244 → Wohnung / Hausrat**
7. **Vollschulden vs. Eigenschulden**

Vorlesung vom 02.04.2008

Prof. Dr. iur. Paul Eitel

§ 7 *Ehescheidung (Scheidungsfolgen und Scheidungsverfahren) und Ehetrennung*

I Übersicht³⁴

II Scheidungsvoraussetzungen (p.m.)³⁵

III Persönliche Wirkungen der Scheidung

1. **Zivilstand / Schwägerschaft**
2. **Name / Bürgerrecht**

IV Wirtschaftliche Nebenfolgen der Scheidung

1. **Güterrecht (p.m.)³⁶**
2. **Erbrecht**
3. **Wohnung der Familie**
 - a. **Idee / Struktur**
 - b. **Grundtatbestand**
 - c. **Mietvertragsübertragung**
 - d. **Wohnrechtseinräumung**
4. **Berufliche Vorsorge³⁷**
 - a. **Idee / Struktur**
 - b. **Scheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls: Teilung der Austrittsleistungen**
 - c. **Scheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls: Verzicht / Ausschluss**
 - d. **Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalls / Unmöglichkeit der Teilung**
 - e. **Zum Verfahren**

³⁴ C.5, C.12

³⁵ Vgl. § 1 IV

³⁶ Vgl. §§ 3-6

³⁷ C.6

5. Nachehelicher Unterhalt (p.m.)³⁸

V Kinderbelange (p.m.)³⁹

³⁸ Vgl. § 11 IV

³⁹ Vgl. § 9 IV

VI Scheidungsverfahren⁴⁰

1. Übersicht

2. Charakteristika⁴¹

3. Insbesondere: Vorsorgliche Massnahmen

4. Berufliche Vorsorge (p.m.)⁴² / Unterhaltsbeiträge (p.m.)⁴³ / Kinder (p.m.)⁴⁴

VII Ehetrennung

VIII Anhang / Fälle

Fall 1

Grundsachverhalt: Herr und Frau Wohnlich haben vor 30 Jahren geheiratet. Sie leben in einer **Errungenschaftsbeteiligung**. Herr Wohnlich ist Eigentümer der Wohnung der Familie in Luzern; es handelt sich um eine relativ bescheidene Wohnung, die zum Eigengut Herrn Wohnlichs gehört. Ausserdem hat Herr Wohnlich ein sehr beträchtliches Errungenschaftsvermögen. Frau Wohnlich dagegen hat kein nennenswertes Vermögen. Die Wohnlichs haben zudem eine gemeinsame Tochter Tina. Diese ist 25-jährig und lebt mit ihrem Partner seit 5 Jahren in Zug.

- a. Nun kommt es zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, weil Herr Wohnlich **verstorben** ist. Frau Wohnlich möchte unbedingt, dass ihr das Eigentum an der Wohnung oder wenigstens ein Wohnrecht daran eingeräumt wird; wie beurteilen Sie ihre Aussichten (erbrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen)?

☞ *Das Hauptanliegen (Eigentum) ist wohl eher nicht erfüllt. Das Nebenanliegen ist erfüllt. Die Mutter hätte Chancen das Eigentum übertragen bekommen.*

Variante

1.2 Millionen Errungenschaft Mann und 300 000 Verkehrswert Haus.

- ☞ Vorschlagsbeteiligung: 600 000
 - 300 000 (Verkehrswert wird verrechnet)
 - sie bekommt 300 000 (güterrechtlich)

- b. Wie stünde es, wenn es zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung kommt, weil die Ehe der Wohnlichs geschieden wird?

Eigentum unmöglich ⇒ keine Norm welche im Scheidungsfall diesen Anspruch ermöglichen würde.

wegen den gleichen Voraussetzungen.

- ☞ wegen den Kindern ist kein Grund
- ☞ aus anderen wichtigen Gründen (im Sachverhalt nicht ersichtlich, bei Invalidität möglich) ⇒ kein wichtiger Grund.
- ☞ wichtig: auf Anrechnung auf die Unterhaltsbeiträge oder angemessene Entschädigung und zeitlich befristet.

⁴⁰ C.5

⁴¹ C.12

⁴² Vgl. soeben IV.4.e

⁴³ Vgl. § 11 IV.4.e

⁴⁴ Vgl. § 9 IV.7

Fall 2

Ein Ehepaar lässt sich scheiden. Wie hoch ist der Anspruch der Ehefrau auf den Vorsorgeausgleich, wenn der Ehemann bei seiner BVG-Einrichtung im Zeitpunkt des Eheschlusses einen Anspruch auf eine Austrittsleistung in Höhe von 300 000 und im Scheidungszeitpunkt einen Anspruch auf eine Austrittsleistung in Höhe von 500 000 hatte, die Ehe genau 10 Jahre dauerte und der massgebende Zinssatz für die Aufzinsung (Variante 1) konstant 4% betragen hätte bzw. (Variante 2) konstant 2.25%

Variante 1

gesetzliche Grundlage: 122 ZGB

Problem Aufzinsung:

↳ Tabelle. Anfangswert x Verzinsungsfaktor = Aufgezinsten Betrag

$$\rightarrow 300\,000 \times 1.480244 = 444\,073.20$$

$$\rightarrow 500\,000 - 444\,073.20 = 55\,926.80 / 2 = 27.963.40$$

Variante 2

⇒ *Resultat:*

Aufzinsungsformel: $x = (x \cdot n)^y$

zu arbeiten wobei n = Zinssatz und y = Dauer der Jahre.

Fall 3

Grundsachverhalt: Herr und Frau Christen sind seit einigen Jahren miteinander verheiratet. Sie leben seit dem 1.2.2000 getrennt bzw. mit einer neuen Partnerin (Anna) / einem neuen Partner (Beat) zusammen; ein Eheschutzverfahren oder gar ein Scheidungsverfahren ist bisher aber nicht eingeleitet worden. Die Ehe ist **kinderlos** geblieben, während ihres Zusammenlebens haben Herr und Frau Christen einträchtig die Hausarbeit geteilt und auch sämtliche Ausgaben je hälftig bestritten, da beide seit jeher einem Vollzeiterwerb nachgegangen sind; dabei ist es bis heute geblieben, so dass jeder Ehegatte für sich selber aufkommt. Herr Christen war und ist als Verwaltungsjurist beim Kanton tätig, wobei er 200 000 gespart hat; Frau Christen war und ist als selbständig erwerbende Rechtsanwältin tätig, wobei sie 500 000 gespart hat. Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden; immerhin steht aber Herrn Christen eine nach Massgabe des FZG per Ende Juni 2005 für die Ehedauer ermittelte Austrittsleistung in Höhe von 300 000 zu, während Frau Christen keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört.

- Herr Christen möchte sich scheiden lassen; kann er das, auch wenn sich seine Frau weigern sollte (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt)?

Ja, Art. 114 ZGB

- Welcher Güterstand gilt für die Eheleute Christen (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt)?

Errungenschaftsbeteiligung, da nichts anderes im Sachverhalt steht ⇒ 181 ZGB

- Angenommen, es kommt zur Scheidung, und für die Eheleute Christen gilt **Errungenschaftsbeteiligungsrecht**: Welches sind die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die konkreten Zahlen im Grundsachverhalt)?

Wie viele Vermögensrechtliche Folgen kommen in Betracht:

↳ güterrechtliche Ansprüche

- ↪ Nachehelicher Unterhalt ⇒ typischer Fall wo kein ehelicher Unterhalt geschuldet wird (da auch während der Ehe nach dem totalen Gleichheitsprinzip gelebt haben).
- ↪ Erbrecht
- ↪ Wohnung
- ↪ Berufliche Vorsorge

Güterrechtliche Ansprüche

Err Frau: 500 000

Err Mann: 200 000

Jeder hat 300 000 am Ende. D.h. die Frau schuldet dem Mann 150 000.

Scheidungsfolgen

Art. 122 ZGB

- ↪ Jeder bekommt die Hälfte ⇒ der Mann schuldet der Frau 150 000

- ⇒ *Es kann nicht verrechnet werden. Die Güterrechtlichen und die Vorsorgeleistungsansprüche dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die BVG einrichtung des Mannes muss der BVG-Einrichtung der Frau 150 000 errichten. Weil sie keines hat, muss sie bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto einrichten lassen oder bei einer Versicherung eine Freizügigkeitspolice abschliessen.*

- d. **Angenommen, es kommt zur Scheidung, und für die Eheleute Christen gilt Gütertrennungsrecht: Welches sind die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die konkreten Zahlen im Grund-sachverhalt)?**

Kein Ehegatte hat vom anderen etwas zu verlangen. Beide behalten ihr Erspartes. D.h. aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung ergeben sich keine Ansprüche.

Scheidungfolgen

der Vorsorgeausgleich ist Güterstandsunabhängig. Gemäss Art. 122 ZGB wird ein Gut-haben von 150 000 der Frau gesprochen.

Checken ob Art. 123 ZGB zur Anwendung kann. Wenn der Verzicht offensichtlich un-billig wäre. Die 500 000 sind gespart worden, weil sie anderweitig sparen muss, als für die BVG einrichtung. Funktionell hat ein Teil der 500 000 die gleiche Bedeutung wie das BVG sparen.

- ⇒ *Art. 123² kann hier als erfüllt angesehen werden.*

Eiserne Ration § 7

1. **persönliche Wirkungen / wirtschaftliche Nebenfolgen („5“) / Kinderbe-lange („3“)**
2. **Wohnung der Familie: Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag / benützen entgeltliches Wohnrecht; Art. 121 nicht gleich 219/ 244**
3. **Vorsorgeausgleich: güterstands- und verschuldensunabhängig; Säule 2; Vorsorgefall / Austrittsleistung / Vorsorgeguthabens / Freizügigkeits-guthabens / Aufzinsung; Prüfung von Amtes wegen**
4. **örtliche Zuständigkeit / Rechtshängigkeit / Untersuchungsgrundsatz / Erfordernis der Genehmigung der Konvention / 137**
5. **Ehetrennung ⇒ Gütertrennung; 171 ff nicht 137; Scheidungsverfahren analog.**

§ 8 Entstehung des Kindesverhältnisses

I Allgemeines⁴⁵

1. Grundlegung
2. Zum Verfahren

II Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter

III Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater kraft der Ehe der Mutter

1. Voraussetzungen
 - a. Geburt während der Ehe
 - b. Geburt nach Tod des Ehemannes / Zeugung während der Ehe
 - c. Verschollenheit des Ehemannes
2. Anfechtung
 - a. Klagegrund
 - b. Parteien
 - c. Fristen
3. Zusammentreffen zweier Vermutungen
4. Heirat der Eltern

IV Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater durch Anerkennung

1. Voraussetzungen
2. Form und Wirkungen
3. Anfechtung
 - a. Klagegrund
 - b. Parteien
 - c. Fristen

⁴⁵ C.28, C. 29

V Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater durch Urteil

1. Voraussetzungen
2. Parteien
3. Vermutung der Vaterschaft
4. Fristen / Wirkungen

VI Adoption

1. Grundideen
2. „Adoptionsfähigkeit“
 - a. „aktiv“
 - b. „passiv“
3. Voraussetzungen
4. Wirkungen
5. Zum Verfahren
 - a. Ablauf
 - b. Insbesondere: Zur Rechtsstellung der Beteiligten
 - c. Insbesondere: Anfechtung
 - d. Fristen

VII Anhang: Fälle / Fragen

Fall 1

- a. Herr und Frau Züsli sind seit dem 1.10.2003 miteinander verheiratet. Am 1.12.2003 wird das Kind Andreas geboren. Es steht fest, dass Frau Züsli die Mutter von Andreas ist. Ferner steht fest, dass nicht Herr Züsli, sondern Fritz Fremd der biologische Vater von Andreas ist, da sich Frau Züsli am 1. April 2003 einen Seitensprung erlaubte, während Herr Züsli gleichzeitig Militärdienst leistete.

(Hinweis: für die folgenden Fragen zu **a.** bis **f.** genügen Kurzantworten mit Kurzbe-
gründungen)

Frage: Wer ist der „juristische Vater“ von Andreas?

- b. Wir nehmen an, Herr Züsli sei der „juristische Vater“ von Andreas. Er will seine „juristische Vaterschaft“ anfechten.

Frage: Wen muss Herr Züsli einklagen?

- c. Wir nehmen an, die Klage Herrn Züsli wird gutgeheissen, und Andreas habe deswegen keinen „juristischen Vater“ mehr. Davon erfährt zufällig der ledige Max Manz, der schon immer gerne Vater eines Kindes gewesen wäre.

Frage: Kann Max Manz „juristischer Vater“ von Andreas werden, ohne eine der beteiligten Personen zu informieren, geschweige denn um ihr Einverständnis zu bitten?

- d. Wir nehmen an, Max Manz sei gleichsam im „Schnellzugsverfahren“ zum „juristischen Vater“ von Andreas geworden. Fritz Fremd nimmt dies bestürzt zur Kenntnis. Er als biologischer Vater von Andreas möchte endlich auch dessen „juristischer Vater“ sein.

Frage: Kann Fritz Fremd die „juristische Vaterschaft“ von Max Manz prozessual bekämpfen?

- e. Wir nehmen an, Andreas habe ein weiteres Mal keinen „juristischen Vater“ mehr. Das wollen sich Herr und Frau Züsli, die nach wie vor miteinander verheiratet sind und bei denen Andreas lebt, nicht bieten lassen.

Frage: Können Herr und Frau Züsli prozessual durchsetzen, dass Fritz Fremd „juristischer Vater“ von Andreas wird?

- f. Wir nehmen an, Fritz Fremd sei Beklagter in einem Prozess, in welchem die klagende Partei verlangt, das Gericht solle feststellen, dass Fritz Fremd der „juristische Vater“ von Andreas sei.

Frage: Muss die klagende Partei beweisen, dass Fritz Fremd der biologische Vater von Andreas ist, oder muss Fritz Fremd beweisen, dass er nicht der biologische Vater von Andreas ist?

Fall 2

- a. Grundsachverhalt: Am 10.7.2005 ist Sandro geboren. Sandro ist der Sohn von Eva. Eva ist seit dem 10.8.2005 mit Adam verheiratet. Adam war schon immer zeugungsunfähig; „biologischer Vater“ von Sandro ist Bodo.

Frage: Ist es möglich, dass Sandro heute noch keinen „juristischen Vater“ hat, obwohl Eva mit Adam verheiratet ist und auch der Erzeuger von Sandro bekannt ist?

- b. Ergänzung des Grundsachverhalts: Angenommen, Bodo ist seit dem 10.1.2006 der „juristische Vater“ von Sandro;

Fragen: (1) Wer hat (neben Eva) für den Unterhalt von Sandro seit dem 10.7.2005 aufzukommen? (2) Wem hat der Unterhaltsschuldner die entsprechenden Unterhaltsbeiträge zu leisten?

Eiserne Ration zu § 8

1. **Kindesverhältnis (KV): regelrechtlich (juristisch) ⇔ genetisch (biologisch) ⇔ sozialpsychisch**
2. **KV zur Mutter: 2 Entstehungsgründe (1 + Adoption)**
3. **DV zum Vater. 4 Entstehungsgründe (3 + Adoption)**
4. **Untersuchungsgrundsatz / Mitwirkungsfristen / Gutachten (DANN)**

5. KV zum Vater: Klagegründe / Vermutungen / Legitimation / Fristen

6. Adoption: Volladoption; Persönlichkeitsrechte; Unmündigenadoption ⇔ Erwachsenen Adoption; gemeinschaftliche Adoption ⇔ Einzel Adoption

§ 9 Wirkungen des Kindesverhältnisses (inkl. Kinderbelange bei Scheidung)

I Allgemeines⁴⁶

II Gemeinschaft der Eltern und Kinder; Rechte und Pflichten im Allgemeinen

1. Beistand und Gemeinschaft

2. Status des Kindes

a. Familienname

b. Heimat

3. Information und Auskunft

4. Recht auf persönlichen Verkehr (p.m.)⁴⁷

III Insbesondere: elterliche Sorge

1. Übersicht / Charakteristika

2. Inhalt

a. Im allgemeinen

b. Aufenthaltsbestimmungsrecht (Obhut)

c. Vorname des Kindes

d. Erziehung

e. Religiöse Erziehung

3. Insbesondere: Vertretung des Kindes / Vertretung der Gemeinschaft

a. Übersicht / Abgrenzungen

b. Vertretung Kind durch Eltern

c. Vertretung Gemeinschaft durch Kind

d. Handlungsfähigkeit des Kindes / Haftung des Kindesvermögens

4. Voraussetzungen

a. Übersicht; elterliche Sorge im Allgemeinen

b. Verheiratete Eltern

c. Unverheiratete Eltern / „Regelfall“

⁴⁶ C.29a

⁴⁷ Vgl. sogleich IV.6

- d. **Unverheiratete Eltern / „Ausnahmefall“**
- e. **Stiefeltern**
- f. **Pflegeeltern**

IV Insbesondere: elterliche Sorge und Recht auf persönlichen Verkehr bei Scheidung / bei Entzug der elterlichen Sorge

- 1. **Übersicht; „Krisenfälle“⁴⁸**
- 2. **Scheidungsrecht (u.dgl.)**
- 3. **Kindesschutz**
 - a. **Im allgemeinen**
 - b. **In eherechtlichen Verfahren**
- 4. **Rechtsfolgen / Regelungsbedarf**
- 5. **Zuteilungskriterien (insbesondere bei Scheidung)**
- 6. **Recht auf persönlichen Verkehr**
 - a. **Bedeutung**
 - b. **Inhalt / Umfang**
 - c. **Verweigerung / Entzug / Erlöschen**
- 7. **Verfahrensrechtliche Aspekte; insbesondere zur Rechtsstellung des Kindes im Scheidungsverfahren**
 - a. **Übersicht**
 - b. **Anhörung**
 - c. **Abklärung der Verhältnisse**
 - d. **Vertretung**
 - e. **Veränderung der Verhältnisse**

V Insbesondere: Unterhaltspflicht der Eltern (p.m.)⁴⁹

VI Insbesondere: Kindesvermögen (p.m.)⁵⁰

Eiserne Ration zu § 9

- 1. **Kindesverhältnis vs. elterliche Sorge (e.S.)**
- 2. **e.S. primäre Entscheidzuständigkeit der Eltern / Aufenthaltsbestimmungsrecht (Obhut) / Vornahme / Beziehung / Ausbildung / Vertretung**

⁴⁸ C.31

⁴⁹ Vgl. § 11 III

⁵⁰ Vgl. § 10 I

3. **Kindeswohl → e.S. in Regel- / Ausnahmekonstellationen insbesondere „Ehe der Eltern“, Krisenfälle**
4. **e.S.: Zuteilungskriterien (Scheidung) → Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht)**
5. **Anhörung / Vertretung**

§ 10 Kindesvermögen; Kindesschutz

I Kindesvermögen

1. **Übersicht⁵¹**
2. **Vermögensmassen**
 - a. **Kindesvermögen i.e.S.**
 - b. **Freies Kindesvermögen**
3. **Verwaltung, Nutzung, Anzehrung**
 - a. **Verwaltung**
 - b. **Nutzung**
 - c. **Anzehrung**
4. **Insbesondere: elterliche Verantwortlichkeit**
5. **Vermögensschutz als Kindesschutz (p.m.)⁵²**

II Kindesschutz

1. **Zur Gesetzessystematik**
2. **Prinzipien**
3. **Kindesschutz i.e.S.: Eingriffe in die elterliche Sorge**
 - a. **Struktur**
 - b. **Geeignete Massnahmen**
 - c. **Beistandschaft im Allgemeinen**
 - d. **Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft**
 - e. **Obhutsentzug**
 - f. **Sorgerechtsentzug (p.m.)⁵³**
4. **Verfahrensrechtliche Aspekte**
5. **Kindesvermögensschutz**
 - a. **Kindesvermögensschutz i.e.S.**
 - b. **Andere Massnahmen**

⁵¹ C.29a

⁵² Vgl. sogleich II.5.

⁵³ Vgl. § 9 IV

6. FFE (p.m.)⁵⁴

Eiserne Ration zu § 10

1. **Kindesvermögen i.e.S. (Begriff im Gesetz nicht vorkommend) vs. freies Kindesvermögen**
2. **Verwaltung / Nutzung (Erträge) ⇔ Anzerrung (Substanznutzung, Vermögen)**
↳ Kindesgut ist eisern Gut (Eigengut Kind)
3. **Analogien zum Errungenschaftsrecht (206 → Surrogation)**
4. **Kindeschutz: stufenweise Interventionssystem (307 – 312 ZGB)**
Geeignete Massnahme bis Entzug der elterlichen Sorge
Grundsätze: Prävention (im Voraus), Subsidiarität (neben Eltern), Komplementarität ((komplementieren Eltern), Proportionalität (Verhältnismässigkeit)

§ 11 *Unterhalts- und Unterstützungspflichten*

I Übersicht⁵⁵

II Ehelicher Unterhalt⁵⁶

1. Übersicht
2. **Unterhalt der Familie im Allgemeinen**
 - a. Bedeutung
 - b. **Gebührender Unterhalt**
 - c. Beitragsarten
 - d. **Verständigung**

⁵⁴ Vgl. § 12 V

⁵⁵ C.1

⁵⁶ C.13, C.14, C.15

- 3. **Betrag zur freien Verfügung**
- 4. **Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten**

III Elterliche Unterhaltspflicht

- 1. **Übersicht**
- 2. **Gegenstand / Umfang⁵⁷**
- 3. **Dauer**
- 4. **Bemessung**
- 5. **Verfahrensrechtliche Aspekte**
- 6. **Erfüllung; insbesondere Vollstreckung**
- 7. **Zur Stellung des Gemeinwesens**
- 8. **Veränderung der Verhältnisse**
- 9. **Weitere Ansprüche**
 - a. **Pflegeeltern**
 - b. **Unverheiratete Mutter**

IV Nachehelicher Unterhalt

- 1. **Übersicht⁵⁸**
- 2. **Voraussetzungen⁵⁹**
 - a. **Charakteristika / Konzeption**
 - b. **„Grundsatz“**
 - c. **„Ausnahme“**
 - d. **„Gegenausnahme“**
- 3. **Berechnungsmethoden**

⁵⁷ C.30

⁵⁸ C.7

⁵⁹ C.8, C.9, C.10

4. Modalitäten

- a. Rente vs. Abfindung
- b. Unabänderbarkeit
- c. Indexierung
- d. Erlöschen von Gesetzes wegen
- e. Verfahrensrechtliche Aspekte
- f. Vollstreckungsrechtliche Aspekte

5. Insbesondere: Abänderung durch Urteil

- a. Allgemeines
- b. Herabsetzung / Aufhebung / Einstellung
- c. Indexierung
- d. Festsetzung / Erhöhung

V Unterhalt im Eheschutz- und im Massnahmeverfahren

VI Unterstützungspflicht

1. Struktur / Bedeutung
2. Subjekte
3. Voraussetzungen
 - a. „Grundsatz“
 - b. „Ausnahme“
4. Verfahrensrechtliche Aspekte
5. Findelkinder

Eiserne Ration zu § 11

1. Unterhalt der Familie

↪ 163 → Beitragsarten; Konsensprinzip, 163/164 ⇔ 165

2. elterliche Unterhaltspflicht:

↪ Verhältnis zum nachehelichen Unterhalt; Mündigkeitsalter, Regel – Ausnahme – Konstellation (277)

↪ Erfüllung und Vollstreckung

3. Nachehelicher Unterhalt:

↪ Güterstand → Vorsorge → Unterhalt; Regel-Ausnahme-Konstellationen

↪ clean break, Eigenversorgung ⇔ nacheheliche Solidarität; Lebensprägende Ehe?; scheidungsbedingter (ehebedingter?) Nachteil; verschuldensunabhängig; Fausregeln

4. Existenzminimum-Berechnung mit Überschussbeteiligung

↪ Faustregeln; Modalitäten (Bedingungen); Abänderungsmöglichkeiten

5. Eheschutz / 137

6. Unterstützungspflicht (nicht gleich Unerhalt!) (328 ff.).

§ 12 Vormundschaftsrecht (i.e.S.)

I Allgemeines

- 1. Übersicht / Bedeutung⁶⁰**
- 2. Vormundschaftsrecht i.e.S. / i.w.S.**
- 3. Vormundschaftsrecht, Privatrecht und öffentliches Recht**
- 4. Anwendungsbereich des Vormundschaftsrechts i.e.S.**
- 5. Prinzipien des Vormundschaftsrechts / Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen⁶¹**
- 6. Vormundschaftliche Organe (Ämter und Behörden); Familienvormundschaft**
- 7. Beginn und Ende des vormundschaftlichen Amtes**
 - a. Beginn**
 - b. Ende⁶²**
- 8. Vormundschaftsrechtliche „Scharniernormen“ / „Scharnierinstitute“**
 - a. Bedeutung**
 - b. Art. 17 ff. / 305 Abs. 1 ZGB**
 - c. Art. 367 Abs. 3 ZGB**
 - d. Art. 385 Abs. 3 ZGB**
 - e. Art. 386 ZGB**
 - f. Art. 389 ZGB**
 - g. Art. 397 ZGB**
 - h. Art. 405 ZGB**
 - i. Art. 314a / 405a / 406 ZGB**
 - j. Vormundschaftsbeschwerde**
 - k. Mitwirkung der Behörden**
 - l. Vormundschaftsrechtliche Verantwortlichkeit**

⁶⁰ C.1

⁶¹ C.36

⁶² C.37a

II Vormundschaft

- 1. Bevormundung / Entmündigung⁶³**
- 2. Bevormundung Unmündiger**
- 3. Bevormundung Mündiger**
 - a. Übersicht**
 - b. Geisteskrankheit und Geistesschwäche**
 - c. Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft**
 - d. Freiheitsstrafe**
 - e. Eigenes Begehren**

⁶³ C.35, C.37, C.37a

4. Wirkungen; das Amt des Vormundes

- a. **Personenrecht (p.m.)**
 - b. **Vormundschaftsrecht i.e.S.**
 - c. **Insbesondere: Vertretung**
 - d. **Insbesondere: Vermögensverwaltung**
- #### **5. Verfahrensrechtliche Aspekte**

III Beistandschaft

- 1. **Allgemeines⁶⁴**
- 2. **Vertretungsbeistandschaften**
 - a. **Vertretung einer mündigen Person**
 - b. **Interessenkollision beim gesetzlichen Vertreter**
 - c. **Verhinderung des gesetzlichen Vertreters**
 - d. **Vertretungsbeistandschaften ausserhalb des Vormundschaftsrechts i.e.S.**
 - e. **Beendigung**
- 3. **Verwaltungsbeistandschaften**
 - a. **Abwesenheit**
 - b. **Unfähigkeit**
 - c. **Ungewissheit der Erbfolge**
 - d. **Für juristische Personen**
 - e. **Für Sammlungsvermögen**
 - f. **Verwaltungsbeistandschaften ausserhalb des Vormundschaftsrechts i.e.S.**
 - g. **Beendigung**
- 4. **Kombinierte Beistandschaft (Altersbeistandschaft)**
- 5. **Beistandschaft auf eigenes Begehren**
- 6. **Wirkungen; das Amt des Beistandes**
- 7. **Verfahrensrechtliche Aspekte**

IV Beiratschaft

- 1. **Allgemeines**
- 2. **Arten; Beendigung⁶⁵**
 - a. **Mitwirkungsbeiratschaft**

⁶⁴ C.38

⁶⁵ C.35

- b. Verwaltungsbeiratschaft**
 - c. Kombinierte Beiratschaft**
 - d. Beiratschaft auf eigenes Begehren**
 - e. Beendigung**
- 3. Wirkungen; das Amt des Beirats**

V Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

- 1. Übersicht; Bedeutung**
- 2. Voraussetzungen / Rechtsfolge**
 - a. Subjekte**
 - b. Schwächezustand**
 - c. Besondere Schutzbedürftigkeit; Verhältnismässigkeit**
 - d. Unterbringung / Zurückbehaltung in geeigneter Anstalt**
- 3. Verfahrensrechtliche Aspekte**
- 4. Sondervorschriften für Unmündige und Bevormundete**

Eiserne Ration zu § 12

- 1. Schwächezustand**
- 2. Verhältnismässigkeitsprinzip, Betroffenheitsprinzip; Stufenfolge**
- 3. Organe / Behörden**
- 4. 386**
- 5. Scharniernormen**
- 6. Entmündigungsgründe und Voraussetzungen; NC**
- 7. Unterscheidung von Beistandschaften und Beiratschaften**
- 8. FFE; NC; „nicht anders“; „geeignete Anstalt“; Zwangsbehandlung?; spezifische Verfahrensvorschriften**

§ 13 *Varia*

I Familiengemeinschaft

1. Übersicht
2. Unterstützungspflicht (p.m.)⁶⁶
3. Hausgewalt
4. Insbesondere: Haftung des Familienhauptes
5. Familienvermögen (Familienstiftungen und Gemeinderschaften)

II Schnittstellen zu anderen Teilrechtsgebieten von ZGB und OR

1. Ehevertragliche Totalvorschlagszuweisungen / Totalgesamtgutszuweisungen (u.dgl.)
2. Ehegattengesellschaft
3. Konkubinat
4. Anhang: Vorsorge und Versicherungen

III Partnerschaftsgesetz

IV Hinweise zum Intertemporalrecht und zum Internationalprivatrecht

V Hinweise zu familienrechtlichen Gesetzgebungsprojekten

⁶⁶ Vgl. § 11 VI